



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 19/1996

Dresden, 11. Oktober 1996

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 26. 9. 1996 Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1996 | 402 |
| 2. 10. 1996 Gesetz zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG) | 402 |
| 2. 10. 1996 Gesetz zur Übertragung des Ernennungsrechts | 403 |
| 12. 9. 1996 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Sachsen und Kommunalverwaltung | 403 |
| 12. 9. 1996 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts | 407 |
| 16. 9. 1996 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch | 408 |
| 26. 8. 1996 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Kesselsdorf zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße B 173 Freiberg–Dresden, Ortsumgehung Kesselsdorf | 409 |
| 21. 8. 1996 Verordnung des Landkreises Weißeritzkreis zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten (Schmiedeberg, Sadisdorf) | 411 |
| 21. 8. 1996 Verordnung des Landkreises Weißeritzkreis zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten (Glashütte) | 411 |
| 21. 8. 1996 Verordnung des Landkreises Weißeritzkreis zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten (Berreuth, Oberkarsdorf, Schlottwitz) | 412 |
| 21. 8. 1996 Verordnung des Landkreises Weißeritzkreis zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes der Talsperre Lauenstein | 412 |
| 26. 6. 1996 Verordnung des Landkreises Mittweida zur Aufhebung der Trinkwasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzzonen I und II) für die Wasserfassungen der Quellgebiete Göppersdorf und Herrenhaide | 413 |
| 4. 9. 1996 Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten der Wasserfassungen Seifhennersdorf, Hirschfelde, Oppeln und Kittlitz | 414 |

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur Übertragung des Ernennungsrechts
Vom 2. Oktober 1996

Der Sächsische Landtag hat am 12. September 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ernennungsbehörden

(1) Für die Ernennung eines Landesbeamten, die vor dem 28. Dezember 1994 durch eine in der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen (SächsErnAO) vom 24. Oktober 1991 (SächsGVBl. S. 381) genannte Behörde ausgesprochen worden ist, gilt der Behörde das Ernennungsrecht als übertragen. Satz 1 findet nur dann Anwendung, wenn der Behörde für die vorgenommene Ernennung durch die SächsErnAO am 23. November 1991 das Recht zur Ernennung übertragen war.

(2) Für die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit, die vor dem 28. Dezember 1994 durch eine in der SächsErnAO genannte Behörde vorgenommen worden ist, gilt der Behörde das Ernennungsrecht ebenfalls als übertragen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige von der Ernennungsbehörde zu erlassende beamtenrechtliche Verwaltungsakte.

§ 2

Sächsische Obergerichte

(1) Für die Ernennung eines Landesbeamten, die vor dem 28. Dezember 1994 durch den Präsidenten eines durch das Gesetz über die Organisation der Gerichte im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz – SächsGerOrgG) vom 30. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 287) errichteten Sächsischen

Obergerichts ausgesprochen worden ist, gilt dem Präsidenten das Ernennungsrecht als übertragen. Satz 1 findet nur dann Anwendung, wenn dem Präsidenten des betreffenden Bezirksgerichts für die vorgenommene Ernennung am 23. November 1991 durch die SächsErnAO das Recht zur Ernennung übertragen war.

(2) Für die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit, die vor dem 28. Dezember 1994 durch den Präsidenten eines durch das SächsGerOrgG eingerichteten Sächsischen Obergerichts vorgenommen worden ist, gilt dem Präsidenten das Ernennungsrecht ebenfalls als übertragen.

(3) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 2. Oktober 1996

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht